

Richtlinien Literatur und Publikationen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Es werden Beiträge gewährt an gesamtschweizerisch wichtige Projekte, die zur Pflege und Verbreitung des literarischen und publizistischen Schaffens beitragen. Die Publikationen, die von Schweizer Autoren in einer der vier Landessprachen verfasst sein müssen, werden mit Druckkostenbeiträgen an Schweizer Verlage unterstützt.

2. Gefördert werden

- 2.1 die Herausgabe von belletristischen (Lyrik und Prosa) und essayistischen Einzelwerken sowie von Werkausgaben.
- 2.2 die Herausgabe von Übersetzungen von belletristischen und essayistischen Einzelwerken innerhalb der vier Landessprachen.
- 2.3 die Herausgabe von Forschungsarbeiten, sofern sie einen bisher vernachlässigten, aber entdeckenswerten Autor oder Bereich der Schweizer Literatur aufarbeiten.
- 2.4 Literaturzeitschriften in einer der vier Landessprachen durch Beiträge an die Druckkosten sowie an die Herausgeber-, Autoren- und Illustratorenhonorare.
- 2.5 Veranstaltungen durch Beiträge an die allgemeinen Kosten. **Sie müssen einen Anteil von 50% Schweizer Autorinnen und Autoren aufweisen.**
- 2.6 (Wander-)Ausstellungen durch Beiträge an die Allgemeynkosten und allenfalls an die Katalogkosten.

3. Nicht gefördert werden

- 3.1 die Herausgabe von Publikationen, die in einem Verlag im Ausland erscheinen.
- 3.2 die Herausgabe von Übersetzungen aus anderen als den vier Landessprachen.
- 3.3 die Herausgabe von Kinder- und Jugendbüchern, ausser sie sind einem sozialen Thema gewidmet.
- 3.4 die Herausgabe von Publikationen mit einem Thema von fachwissenschaftlichem Interesse.
- 3.5 die Herausgabe von bibliophilen Werken.
- 3.6 die Herausgabe von Neuauflagen.
- 3.7 die Herausgabe von Forschungsarbeiten ausser den obenerwähnten.
- 3.8 die Herausgabe von Publikationen in den Sparten Bildende Kunst, Architektur, Design, graphische Gestaltung und Mode, Musik.
- 3.9 die Realisierung von Arbeiten einzelner Autoren.
- 3.10 Lesungen von einzelnen Autoren.